



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Eorundem Memorial an die Evangelischen Stände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. einig Equivalent billig nicht zu ziehen: als werden mehr hoch und wohlberühmter Herren Plenipotentiarum Excell. Excell. sich dadurch zu gedullicher Abwendung alles niedrigen gnädig und großgünstig disponiren lassen, und tragendem ihren Vermögen nach aus billigmäßigen, Christlichen und wohlthätigen Herren nicht zugeben, daß einem unmündigen jungen Fürsten, so gestalten Sachen nach, sein unstrittiges Recht entwendet, und das Capitul zugleich um Stand, Würde und Wesen gebracht, auch mit demselben die daran hangende Kirche, Schule und arme Jugend gänzlich vernichtet und verkehret werden möge.

Dessen ist ein Wohl- Ehrwürdiges Capitul vestiglicher ungezweifelter Hoffnung und Zuversicht, und es um Ihre Ihre Excell. Excell. mit gehorsamen und willigen Diensten in bester Möglichkeit, hinweg zu verschulden ganz anerbietig und geflissen ic.

Wohlgemelbtes Capituli für sich und in Kraft tragender Fürstlich-Bischöflicher Regierung Abgesandter

Andreas von Bernstorff.

Salvis addendis minuendis pro re nata.

Osnabrück den 31. Martii Anno 1647.

§. XXXIII.

Die Pommerischen Land-Stände, von Prälaten, Ritterschafft und Städten, Sterinischer, Wolgastischer und Striffrischer Gemeinde, kamen nachhero bey dem Congress, mittelst N. I. folgenden Memorials, ein, und baten, die Fürsichung zu thun, daß selbige in antiqua libertate & vero usu Privilegiorum, in specie aber das Capitul zu Camin, und die Collegiat-Kirche zu Colberg, bey ihrem vorigen Stand, Wesen und Würden gelassen, und nichts präjudicialisches dispo- nirt werden möchte.

Der Pommerischen Land-Stände Ansuchen, sie bey ihren Freyheiten und Privilegien, insonderheit das Capitul zu Camin,

und Collegiat-Kirche zu Colberg, zu lassen.

Dictat. Osnabr. d. 29. Jul. 1647.
sub Direct. Magdeburg.

N. I.

Der sämtlichen Pommerischen Land-Stände Memorial ad Status Evangelicos, sie bey ihren Privilegien und Freyheiten handzuhaben.

Der Hoch- und löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten in Teutschland Hochansehnliche Herren Abgesandten

Hoch- und Wohl- Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte und Hoch-Achtbare, Insonders großgünstige Hochgeehrte Herren und zuverlässige gute Freunde.

Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten seyn unsere bereitwilligste Dienste, nebst Wunschung aller erprießlichen Leibes- und Seelen-Wohlfarth, bevor, und haben unsere zu den Osnabrückischen Tractaten Abgeordnete, Herr Marx von Eichstädt und Herr D. Friederich Runge, bey ihrer Anheilkunft uns referiret, wasmassen sie bey ihrer Anwesenheit daselbst, bey Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten nicht allein allewege, so oft es begehret worden, einen freyen Access und Zutritt gehabt, sondern auch von ihnen die gute Bertröstung offters und vielfältig erlanget, daß sie an ihrem vornehmen Orte, wegen ihrer hohen Herren Principalen die großgünstige Beforderung gerne thun wolten, damit unsere und unser geliebten Vaterlandes wohlervorbene Libertät und Privilegia in dem

1647. Instrumento Pacis gebührend beobachtet, und wir deswegen nicht verkürzet werden möchten. Wie nun solches nicht allein von uns, sondern auch der wehsten Posterität zu rühmen, und mit hohem Dank anzunehmen und zu erkennen, inmassen wir uns deswegen auch hiermit dienst- und freundlich bedanken thun, so bitten wir Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten wollen darin ferner günstig continuiren, und bey dem hoch-desiderirten Friedensschuß (welchen Gott dem Heiligen Römischen Reich und allen dessen Gliedern und insonderheit den Evangelischen Ständen, wohlserpfeßlichen seyn lassen wolle) es dahin hochgünstig dirigiren und vermitteln helfen, daß alles dasjenige, was am 28. Jan. 1647. zwischen der Königlich Majestät zu Schweden, und der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, und folgendts darauf am 7. Februar. mit der Römischen Kayserlichen Majestät, respectu libertatis & Privilegiorum nostrorum abgehandelt worden, dem Instrumento Pacis Universalis unveränderlich mit inferiret, und wir deswegen nicht aufser Acht gelassen werden mögen: warum wir dieselben dienst- und freundlich zu ersuchen um so viel mehr verursacht werden, weil nicht alleine bey dem passu Privilegiorum alsofort nach unserer Deputirten abreisen, anstatt der particulae *Vel* die Copula *Et* hinein gerücket, sondern wir auch von Münster die beglaubte Nachricht erlanget, daß am verwichenen 5. Junii die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien ein Instrumentum Pacis sollen ausgeantwortet haben, darinnen nicht alleine der höchstlöblichen Cron Schweden, sondern auch Ihrer Churfürst. Durchl. zu Brandenburg zugelassen und nachgegeben worden, das Capitulum Caminense, nach Absterben der jetzigen Prälaten und Canonicorum, ganz aufzuheben und die reditus mensæ Ducali zu appliciren.

Nun hat ein jedweder vernünftiger leicht zu ermessen, was für ein Interesse wir daran haben, da unser geliebtes Vaterland in Veränderung der Obrigkeit und veranlasseter neuer division, bereits eine merckliche mutation unterworfen, daß selbiges im übrigen in seinen ibralten Verfassungen und Fundamental-Satzungen unalteriret verbleibe, nam & si alias mutationes sua secum trahant incommoda, tamen nulla periculosiores damnosioresque existunt, quam quæ circa Magistratum statumque Republicæ fiunt. Es ist aber von der Zeit an, da diese Septentrionalische Dörter zum Christlichen Glauben bekehret worden, nicht allein dieses Land auf 3. Stände oder Ordines, nemlich der Prälaten, Ritterschafft und Städte gewidmet, alle gemeine Land-Privilegia und Fundamental-Satzungen darauf gegründet, und in demselben dem Prälaten-Stande als dem vornehmsten bey Weltlichen und Geistlichen Gerichten, Kirchen- und andern Visitationen, in allgemeinen Land-Sachen, auf Land-Tägen und Conventen, seine gewisse Functiones zugeleget, sondern es seyn auch die Herzogen zu Pommern durch singularia Privilegia von diesen hundert Jahren verbunden, das Capitulum Caminense und den Prälaten-Stand bey ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen, zu handhaben und zu schützen, welche hochverbindliche Verpflichtung die Herren Herzogen zu Pommern post Reformationem Religionis gegen uns und respectivè unsere in Gott ruhende Vorfahren, in vielen Land-Tages Abschieden, und sonderlich in den Erb-Verträgen Anno 1569. und letztlich in der Regiments-Verfassung Anno 1634. expresse wiederholtet und repetiret, zu dessen allen Observanz und Handhabung nicht allein Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit das hochlöbliche Chur-Hauß Brandenburg, vermöge Dero starcken Reverfalen, welche mit solchen Clausulis umschäncket, die vim Corporalis Juramenti haben, festiglich verobligiret, sondern auch die Königlich Majestät und höchstlöbliche Cron Schweden, durch die Pommersche Allianze vielfältige Promessen, uns in dem Stande, darinnen wir bey Lebzeiten der Herzogen zu Pommern gewesen, zu lassen, und letztlich vermöge dieses Osnabrückischen Tractats, darinnen uns competentis libertatis & Privilegiorum legitime acquisite conservatio & confirmatio Königlich versprochen, verpflichtet seyn. Es können auch beyde Potentaten nimmer durch Einziehung der Prälaten und Canonicaten, welche in diesen Landen gar von geringen Intraden seyn, den Vortheil erlangen, daß die Confusion, welche im Lande daraus zu besorgen, nicht viel grössere

1647.
Mart.

tere Incommoda nach sich führen wird, und hätte man uns billig zuorderst darüber hören sollen, weil viele Circumstantien darbey vorkommen, davon beyde hohe Häupter und Dero hochansehnliche Herren Gesandten so eben nicht Wissenschaft gehabt haben mögen: Vielweniger aber hätte man es darum vielleicht zu thun nöthig gehabt, daß das nomen Episcopatus desto mehr gänglich aboliert würde, zumahl es mit dem Caminischen Capitulo die Bewandniß hat, daß es von dem Bistum gleichsam ein Corpus separatum ist, und seine Dependenz von den Herzogen zu Pommern tanquam Patronis, denen sie auch quoad Regalia der Folge und Land-Steuer unterworfen, und keinesweges von den Episcopis haben, und daher die Aufhebung des Episcopatus ohne Präjudiz des Capituli Caminensis und unser als der Land-Stände, wann es ja nicht anders seyn möchte, wohl geschehen können, und wäre man dessen als eines Mediat-Standes, vermöge des Passauischen Vertrags und darauf erfolgten Religions-Friedens, ohne das contra quemcunque gnugsam versichert gewesen. Weil nun dieses eine Sache ist, welche uns und gemeinen Landes Wohlfarth höchlich afficiret, so haben wir nicht Umgang nehmen können, an allen dienlichen Orten dieses Werk anhängig zu machen, und geleben der gewissen Zuversicht, wann Ew. Gestrengen und Gunsten sich unser als Glaubens-Genossen, darunter mit ihrer vielgestendten Interposition annehmen würden, daß dieser präjudicirlicher Paß in dem Instrumento Pacis würde geändert werden.

1647.
Mart.

Gelanget demnach an dieselben nochmahln unser dienst- und freundliches Bitten, unserer so weit zu geruhen, und sowohl bey den Herren Kayserlichen als Königlich Schwedischen und Chur-Brandenburgischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis, und sonst an allen Orten da es bewand seyn möchte, zu befördern, daß wir in antiqua liberrate & vero usu Privilegiorum nostrorum, in specie aber das Capitul zu Camin und Collegiar-Kirchen zu Colberg bey seinem vorigen Stande, Wesen und Würden gelassen, und nichts präjudicirliches deßfalls in dem Instrumento Pacis disponiret werden möge: Wir seynd gewiß, daß wir von Anfang des Deutschen Krieges uns um das Evangelische Wesen dermaßen mit verdienet gemacht, und mit Zusage unserer zeitlichen Wohlfarth, zum dfftern demselben unter die Armen gegriffen, daß Ew. Gestrengen und Gunsten auch deßhalber sich unserer anzunehmen geneigt seyn werden. Solches alles, wie es ihnen zu immerwährendem Ruhm gereichen wird, als seynd wirs nach Möglichkeit hinwiederum zu verdienen gestiffen, dieselben hiemit ic. Alten-Stettin am 26. Junii Anno 1647.

Ew. Gestrengen und Gunsten

dienst- und freundwillige

Sämtliche Pommerische Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, Stettinischer, Wolgastischer, Stifftischer Gemeine ic.

§. XXXIV.

Schweden dringen auf ein gleichmäßiges Equipolent vor Bremen, Braunschweig, Mecklenburg und Hessen.

Ob nun wohl der größte Stein des Anstosses in puncto Gravaminum, durch diese, über den Schwedischen Satisfactionis-Punct gepflogene Handlung gehoben war, auch daher, wie im vorhergehenden XXV. Buch §. I. IV. und V. gemeldet ist, die Tractaten super Gravaminibus, ihren Anfang hinwieder

genommen hatten: so breitete sich jedoch, in der Mitte des Monaths Martii ein Gerücht aus, wie daß die Schwedische Plenipotentiarii, denen Kayserlichen, durch den Secretarium Bidrenklau ausdrücklich hätten intimiren und andeuten lassen, was gestalt sie nunmehr, in negotio Gravaminum, ehender und anders nicht fortschrei-